

Datenschutzhinweise zur Erhebung von personenbezogenen Daten gemäß Art. 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)



Die DSGVO bildet die gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Diese stärkt die Rechte der betroffenen Bürgerinnen und Bürger. Die Wahrung der Transparenz bei der Datenverarbeitung ist für uns von besonderer Bedeutung. Hiermit kommen wir Ihrem Informationsanspruch nach.

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Diese Datenschutzhinweise dienen der Information über die mit der Schuleingangsuntersuchung verbundene Verarbeitung personenbezogener Daten.

Verantwortlichkeit für die Datenerhebung

Landratsamt Hof
Fachbereich Gesundheitswesen
Schaumbergstraße 14
95032 Hof
Tel. 09281/57-0
E-Mail: poststelle@landkreis-hof.de

Kontaktdaten des Behördlichen Datenschutzbeauftragten

Gesellschaft für Kommunalinterne Dienstleistungen mbH
für den Landkreis Hof
Schaumbergstr. 14
95032 Hof
Tel. 09281/57-150
E-Mail: datenschutz@landkreis-hof.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Zur Vorbereitung und Durchführung der Schuleingangsuntersuchungen verarbeiten wir personenbezogene Daten, einschließlich Gesundheitsdaten im Sinne des Art. 9 DSGVO, für folgende Zwecke und auf Grundlage der angegebenen Rechtsgrundlagen:

- a) Ihre Kontaktdaten werden verarbeitet, um Sie und Ihr Kind zur Schuleingangsuntersuchung einzuladen und die Durchführung der Schuleingangsuntersuchung Ihres Kindes gewährleisten zu können. Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sind Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. c und e, Art. 9 Abs. 2 lit. i DSGVO i.V.m. § 14 der Meldedatenverordnung (MeldDV) i.V.m. Art. 12 des Gesundheitsdienstgesetzes (GDG) und Art. 80 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG).
- b) Im Rahmen der Schuleingangsuntersuchung Ihres Kindes werden personenbezogene Daten Ihres Kindes, einschließlich Gesundheitsdaten, durch das zuständige Gesundheitsamt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. c und e, Art. 9 Abs. 2 lit. i DSGVO i.V.m. Art. 80 BayEUG, Art. 12 GDG, Art. 15 GDG i.V.m. Art. 27 Abs. 1 S.1 Nr.1 GDG, §§ 20, 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) verarbeitet. Soweit für die Feststellung des Entwicklungsstandes des Kindes personenbezogene Daten der Personensorgeberechtigten betroffen sind, erfolgt die Datenverarbeitung ebenfalls auf Grundlage der o.g. Rechtsgrundlagen.
- c) Im Rahmen der Schuleingangsuntersuchung Ihres Kindes werden bestimmte soziodemographische Informationen verarbeitet, wenn Sie in die Verarbeitung dieser Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. a DSGVO einwilligen. Die Einwilligung ist freiwillig. Sie können diese gegenüber dem für Sie zuständigen Gesundheitsamt jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.
- d) Sie können die Ärztin / den Arzt im Gesundheitsamt schriftlich und freiwillig von der ärztlichen Schweigepflicht, insbesondere in Bezug auf die Verarbeitung von Gesundheitsdaten i.S.d. Art. 9 Abs. 1 DSGVO, entbinden und gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO darin einwilligen, dass diese bzw. dieser mit einer von Ihnen benannten Person (z.B. der Erzieherin im Kindergarten) über die mit Ihnen besprochenen Folgerungen aus der Schuleingangsuntersuchung Ihres Kindes sprechen darf, damit diese im täglichen Umgang mit Ihrem Kind oder im Rahmen der Weiterbehandlung berücksichtigt werden können. Sie können die Einwilligung in die Schweigepflichtentbindung gegenüber dem für Sie zuständigen Gesundheitsamt jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- a) Wird die erforderliche Schuleingangsuntersuchung ganz oder teilweise verweigert, erfolgt eine Mitteilung an das zuständige Jugendamt mit Angaben zu Name, Adresse und Geburtsdatum des Kindes sowie zu dem Grund der Meldung. Die Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. c und e, Art. 9 Abs. 2 lit. i DSGVO, Art. 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) i.V.m. Art. 12 Abs. 3 S. 3 GDG, Art. 80 BayEUG.
- b) Werden den Gesundheitsämtern gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, schalten sie unverzüglich das zuständige Jugendamt ein und übermitteln Name, Adresse, Geburtsdatum des Kindes sowie den Grund der Meldung. Die Rechtsgrundlage der Meldung ans Jugendamt ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. c und e, Art. 9 Abs. 2 Buchst. i DSGVO, Art. 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) i.V.m. Art. 11 Abs. 1 S. 3 GDG, Art. 80 BayEUG.
- c) Ärztinnen und Ärzte sind verpflichtet, gewichtige Anhaltspunkte für eine Misshandlung, Vernachlässigung oder eines sexuellen Missbrauchs eines Kindes oder Jugendlichen, die ihnen im Rahmen ihrer Berufsausübung bekannt werden, dem Jugendamt unverzüglich unter Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Daten (Name, Adresse, Geburtsdatum des Kindes sowie Grund der Meldung) mitzuteilen. Die Rechtsgrundlage der Meldung ans Jugendamt ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. c und e, Art. 9 Abs. 2 Buchst. i DSGVO, Art. 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) i.V.m. Art. 15 Abs. 1 GDG.
- d) Ärztinnen und Ärzte sind im Rahmen eines interkollegialen Ärzteaustausches zur Offenbarung dessen befugt, was ihnen anvertraut oder bekannt geworden ist, wenn sich hieraus Anhaltspunkte ergeben, dass Minderjährige von physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt oder Vernachlässigung betroffen sind. Die Rechtsgrundlage des interkollegialen Austausches ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. c und e, Art. 9 Abs. 2 Buchst. i DSGVO, Art. 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) i.V.m. Art. 15 Abs. 2 GDG.
- e) Die Schulleitung der Schule, an der die Schulpflicht erfüllt wird oder voraussichtlich zu erfüllen ist, wird nach Anhörung der Personensorgeberechtigten, schriftlich informiert über die Notwendigkeit eines Besuchs eines Vorkurses Deutsch, über Befunde, die eine individuelle Förderung bei der Beschulung sowie über Erkrankungen, die gegebenenfalls ein unmittelbares medizinisches Eingreifen oder medizinische Maßnahmen an der Schule erfordern. Dazu werden neben den jeweils erforderlichen Angaben Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum des Kindes und Untersuchungsdatum übermittelt. Die Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. c und e, Art. 9 Abs. 2 lit. i DSGVO, Art. 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BayDSG i.V.m. Art. 12 Abs. 2 S. 2 GDG.
- f) Die Gesundheitsämter übermitteln die Daten der Schuleingangsuntersuchung in anonymisierter Form zur statistischen Auswertung dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL). Übermittelt werden dem LGL soziodemographische Angaben wie Geburtsdatum und Geschlecht des Kindes, die 4-stellige Postleitzahl des Wohnortes, die Angaben aus dem Anamnesebogen (mit Ausnahme von Angaben zu Namen und Adressen), Informationen darüber welche Früherkennungsuntersuchungen und Impfungen durchgeführt wurden sowie die Ergebnisse der Schuleingangsuntersuchung. Die anonymisierten Daten werden im LGL ausgewertet und anonym in Berichtsform publiziert. Die Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. c und e DSGVO, Art. 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BayDSG i.V.m. § 11 SchulgespfIV.
- g) Die auf Grundlage Ihrer freiwilligen Einwilligung verarbeiteten soziodemographischen Daten werden an das LGL in anonymisierter Form übermittelt. Wenn Sie die Einwilligung vor Übermittlung an das LGL widerrufen, werden diese Daten nicht an das LGL übermittelt. Wenn Sie

die Einwilligung nach Übermittlung an das LGL widerrufen, ist es möglich, dass Ihre Daten bereits mit weiteren Daten zusammengeführt und anonym ausgewertet wurden und deshalb ein Widerruf nicht mehr umgesetzt werden kann.

Übermittlung an ein Drittland/ eine Internationale Organisation

Eine Übermittlung der verarbeiteten Daten an ein Drittland oder eine Internationale Organisation ist nicht vorgesehen.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die personenbezogenen Daten werden nach der Erhebung beim Gesundheitsamt so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung im Rahmen der Schulgesundheitspflege erforderlich ist. Die regelmäßige Aufbewahrungsdauer für ärztliche Unterlagen beträgt 10 Jahre. Im Einzelfall können längere Aufbewahrungsfristen erforderlich sein. Die personenbezogenen Daten werden nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht.

Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO. Dies ist für den Freistaat Bayern der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz, Wagnmüllerstraße 18, 80538 München, E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de, Internet: <https://www.datenschutz-bayern.de>.

Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den Verantwortlichen (siehe Verantwortlichkeit für die Datenerhebung) durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Diese Verpflichtung ergibt sich aus Art. 6 DSGVO, Art. 4 Abs. 1 BayDSG i.V.m. den unter „Zwecke und Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten“ angegebenen Rechtsgrundlagen. Wenn Sie Ihre Daten nicht angeben, kann dies zur Folge haben, dass ggf. eine entsprechende Meldung an das zuständige Jugendamt erfolgen muss.

Bitte beachten Sie, dass dieses Dokument aktualisiert wird, wenn sich z.B. die rechtliche Ausgangslage ändert oder aus anderen Gründen Neubewertungen erforderlich sind. Diese Datenschutzhinweise gelten in der jeweils zuletzt durch das Landratsamt Hof veröffentlichten Fassung.